

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	7 (1934-1935)
Heft:	4
Rubrik:	Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

druck kommen soll, und wenn ein solcher Unterschied wirklich besteht.

Dem Protestantismus kommt es nun nicht darauf an, wer die Schule organisiert und hegt, ob die Kirche oder der Staat, ob eine freie Vereinigung oder die Elternschaft. Das Wesentliche ist ihm in allen Fällen nur, daß die erwähnte Kongruenz des Glaubens zwischen der Schule und der Glaubensgemeinschaft vorhanden ist.

VI.

Nur der Fall der Staatsschule soll wegen seiner Häufigkeit hier besondere Erwähnung finden.

Das Verhältnis des Staates zur Schule muß geregelt werden nach der biblisch begründeten Lehre vom Staate. Im zweiten Helvetischen Bekenntnis von Bullinger z. B. wird betont, daß jede Obrigkeit von Gott eingesetzt sei zur Wahrung von Frieden und Ruhe des menschlichen Geschlechtes. Die Tätigkeit des Staates bewegt sich darnach in zwei Richtungen : I. Er muß das im Staatsvolk sich regende Leben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit regeln und regieren, und II. muß er für die Erhaltung des Volkes sorgen hinsichtlich Gesundheit, Fähigkeit und Wehrkraft. Die Aufgaben des Staates stellen sich also einenteils als gewaltsame, negative Eingriffe in das Volksleben und anderenteils als positiv das Volksleben fördernde Maßnahmen dar. Das Schulwesen gehört nun zu den letztgenannten. Es ist nämlich klar, daß ein Volk, um sich selbst zu erhalten, gewisser Kenntnisse und der Wehrfähigkeit bedarf. Der Staat hat also ein berechtigtes Interesse daran, daß seine Untertanen gesund sind, durchwegs gewisse Kenntnisse besitzen und fähig sind, sich gegen innere und äußere Feinde zur Wehr zu setzen. Ein Mittel dazu ist die Schule. Ob nun aber der Staat die Schule einrichten oder die Schule der Kirche überlassen soll, ist auch für die protestantische Staatslehre eine Sache von untergeordneter Wichtigkeit. Bedeutsam ist nur, daß Schule und Schulpflicht vorhanden sind und daß eine gewisse Leistung erreicht wird.

Grundsätzlich wird man dem Staate das Recht, Schulen einzurichten, zubilligen müssen, ohne daraus eine Pflicht zu machen. *Die staatliche Pflicht geht nur auf die Sorge für das Vorhandensein von Schulen, nicht auf die Organisation.* Es kann dem Staate auch eine kirchliche Schule vollkommen genügen.

Andererseits ist jedoch zu betonen, daß der Protestantismus jedes staatliche Schulmonopol verwirft und zwar aus dem doppelten Grunde, weil die Schule nicht allein Sache des

Staates ist und weil jederzeit die Möglichkeit bestehen muß, die Schule nach den Anforderungen der christlichen Glaubensgemeinschaft zu gestalten oder neu aufzubauen.

Für die Einrichtung der Volksschule durch den Staat können verschiedene Gründe maßgebend sein: 1. Es wird sonst von niemandem eine Schule gegründet. 2. Die kirchliche Schule erfüllt ihre Aufgabe nicht. 3. Die kirchliche Schule stört das Interesse des Staates an dem inneren Frieden des Volkes. 4. Der Staat, bzw. die Träger der Staatsgewalt wollen in der Schule ihre eigene, gesonderte Glaubensgesinnung zur Geltung bringen, was bei der kirchlichen Schule unmöglich wäre. 5. Nur die Staatsschule gewährleistet dem Staate den gewünschten Erfolg zur Erhaltung von Volk und Staat. – In allen diesen Fällen schreitet dann der Staat zur Gründung und Organisation von staatlichen Volksschulen.

Die Frage ist nur: Wie weit darf der Staat gehen im Schuluswesen? Ganz klar ist von vornherein, daß der Staat das Recht hat, dafür zu sorgen, daß jeder heranwachsende Bürger gewisse elementare Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen und in der Kenntnis der Heimat hat und daß er ferner vorbereitet werden muß auf die Wehrfähigkeit. Insoweit steht das Recht des Staates außer Diskussion. Auch ist man im allgemeinen darüber im klaren, daß die Tätigkeit ihre Schranken finden soll dort, wo sich die Verantwortlichkeit des Einzelnen entfalten muß. Die Diskussion beginnt aber dort, wo das Weltanschauliche, das Glaubensgebiet beginnt. Da muß dann die Kirche auf politischem Wege für die Wahrung der Glaubensgrundlage der Schule eintreten.

Der Protestantismus verweigert grundsätzlich dem Staate das Recht, seine Kinder nach eigenem Belieben zu unterrichten, sondern verlangt unfehlbar die Kongruenz von Glauben in Familie, Kirche und Schule. Er behauptet, daß das Kind einen göttlich gesetzten Anspruch habe auf Religionsunterricht. Dabei wissen die Protestanten, daß es auch Bürger anderer Gesinnung gibt, und – wie es nicht ihre Art ist, Gewalt zu üben – so verlangen sie auch vom Staate nicht, daß er die Kinder Andersgläubiger zur christlichen Schule zwinge. Sie erklären es nur als Pflicht des Staates, daß er für die christlichen Schüler einen christlichen Unterricht besorge. Unsere christliche Volksschule ist somit nicht eine christliche Missionsanstalt, sondern der Ausdruck dafür, daß die protestantische Lehre von der Pflicht des Staates, der christlichen Jugend eine christliche Schule zu bieten, vom Staate anerkannt und – wenigstens grundsätzlich! – in die Wirklichkeit umgesetzt worden ist.

Kleine Beiträge

Die neue Schweizergeschichte von Gagliardi¹⁾

Die Schweizergeschichte von Prof. Gagliardi ist eine Parallelpublikation zu der bei Schulthess & Co. erscheinenden „Geschichte der Schweiz“ von Nabholz, von Muralt, Feller und † Dürr, die mit Band 1 (1932) und den ersten drei Lieferungen von Band 2 bereits bis 1795 reicht. Gagliardis Buch hat ihr

¹⁾ Ernst Gagliardi, *Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Umgestaltete und erweiterte Auflage in zwei Bänden. Band I: Bis zur Ablösung vom Deutschen Reiche 1648. Mit 240 Bildern. XV + 744 Seiten. Verlag Orell Füllli. Zürich 1934.

gegenüber also den Vorzug, etwas jünger zu sein; es fußt, wenigstens in den späteren Partien, auf den Voraussetzungen des andern. Es ist das um so wichtiger, als in der Schultheßschen Schweizergeschichte sich vier Zeitspezialisten in den Stoff geteilt haben, während Gagliardi ihn allein zu bewältigen sucht. Bei einer Bearbeitung desselben Gegenstandes ist diese Reihenfolge im Erscheinen jedenfalls die natürliche. Gagliardi kann verwerten und ausgleichen. Seinem Werk liegt eine einheitliche Gesamtauffassung zugrunde. Da der Verfasser die vielen Vorarbeiten der letzten Jahre überhaupt ausschöpft und zwar oft derart gründlich, daß die Persönlichkeit des Einzelforschers in den

Formulierungen durchschimmert, hat manches Kapitel aber auch den Reiz der aus den Quellen direkt befruchteten Monographie. Durch die immer wieder zum Ganzen bindende gedankliche Vertiefung und durch die allseitige Beziehungnahme ist solch enge Anlehnung an die Vorlage aber weit mehr als ein Zusammenspiel. Jedenfalls ist ihr der Vorzug zu geben vor jenen sogenannten umfassenden Arbeiten, die, nachdem sie das Einzelne erwürgt haben, in eine matte allgemeine Formel ausmünden.

In keiner andern Schweizergeschichte wird mit der Forderung, alle historisch wirksamen Faktoren einzubeziehen, derart Ernst gemacht. Gagliardi breitet eine ungemein reiche Fülle von Material aus. Dabei entgeht er der naheliegenden Gefahr, es in schematisch vorbereitete kulturgeschichtliche usw. Kapitel einzuspannen. Die Mitberücksichtigung aller Lebensgebiete, die im geschichtlichen Blickfeld liegen, kann ja erst überzeugen, wenn von geographischen Voraussetzungen, resp. Geopolitik, von Wirtschaft, sozialen Zuständen, Politik, Religion, Literatur, bildenden Künsten, Kuriosa usw. nur insofern die Rede ist, als sie die betreffende Zeit wirklich bestimmten. Gagliardi verfolgt ihr wechselseitiges Ineinanderwirken. Jeder Kritiker gewisser Unebenheiten (wie z. B. von Wiederholungen) sollte sich bewußt sein, welch großer Unterschied besteht zwischen der bloßen Aufstellung der *Forderung* nach umfassender geistiger Nachschöpfung historischen Lebens und der *Verwirklichung* solcher Forderung durch den Geschichtsschreiber. Gelegentlich und bestimmten Epochen gegenüber mag es relativ leicht sein, nicht aber in einer Landesgeschichte wie der unsrigen; darum mußten wir ja auch so lange auf sie warten! Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß gerade im Bestreben, alles Tatsächliche gegenseitig zu verankern und kausal zu vertiefen, durch geistvolle Reflexionen, durch das sich häufende Hineinflechten in zeitliche und örtliche Zusammenhänge, die inhaltliche Klarheit und der Fortgang der Erzählung manchmal etwas gelitten haben. Mitschuldig ist daran allerdings die eigenwillige Sprache. Die Lektüre des Buches ist in gewissen Partien und auf die Länge mühsam. Wer solches Durcharbeiten nicht scheut und das Substanzielle aus dem Geflecht gleichsam herauslöst, wird aber in Bann genommen durch den Gedankenreichtum, durch die Fülle mannigfaltigen Stoffes und der Gesichtspunkte.

Ernst Gagliardi hat seinem Buch das Motto mitgegeben: „Et quid volo, nisi ut ardeat?“ Der Geschichtsforscher will also nicht nur berichten, sondern er möchte in uns etwas entzünden: Die Liebe zu dieser Geschichte und zu diesem Lande. Die heutige schweizerische Staatsidee ist nicht so leicht zu erfassen wie die anderer Länder. Zwar ist sie von verschiedenen unserer Besten, von Burckhardt und Hilty bis Max Huber formuliert worden; aber nur eine kleine Auslese ist imstande, das Tiefe in ihr wirklich zu begreifen. Gagliardi prägt sie uns als Programm nochmals ein in der *Einleitung*:

Unser Grundgesetz ist erst allmählich erwachsen; durch nachträgliche „unermeßbare Bereicherung“ ist es dafür gegenwartsnah geblieben. Aber ursprünglich bestand noch keine völkerverbindende Absicht. Das eidgenössische Staatswesen entsprang dem Willen zur Selbstverwaltung. Ein volkstümliches Zusammengehörigkeitsgefühl besteht in unserem Kleinstaat durch das enge Beisammenleben der verschiedenen Volksteile. Wohl gibt es gesellschaftliche, doch keine ständischen Schichtungen mit eigentlich trennender Wirkung; der demokratische Grundzug geht durch die ganze Geschichte. Zwar ist die Schweiz ein Kleinstaat geblieben; es bedeutet das aber nicht nur Schwäche. Der Kleinstaat ist fruchtbar für das politische Experiment. Was er dem Bürger sein kann, sagt Jakob Burckhardt auch im Hinblick auf Athen. Allseitige Teilnahme am Staat ist hier nicht nur möglich, sondern notwendig, ja selbstverständlich. So ist unser Volk zur politischen Nation geworden. Darüber hinaus hat die kleine schweizerische Demokratie gerade in neuester Zeit weitere Inhalte bekommen, musste sie doch von jeher durch besondere Werte ihre geringe Ausdehnung und Macht wettzumachen suchen. Denn „was in der Völkergeschichte Flut sich selbstständig behaupten will, muss einzigartigen Wert, muss ein klar erkennbares geistiges Wesen besitzen“. Durch den Staatsgedanken erst er-

weitert sich uns die Heimat. Nur das Gebilde, das ein ausgeprägtes Wesen verkörpert, das etwas Einmaliges darstellt, trägt die Berechtigung zum Dasein in sich (nach Huber). So dürfen wir uns glücklich schätzen, daß zu dem bereits bestehenden demokratischen im 19. Jahrhundert noch ein anderes Ideal hinzugekommen ist: Das der Überwindung des engen Nationalitätsprinzips. Wir ringen um ein Rechts- und Staatsbewußtsein, das seinem Wesen nach nicht national, sondern *menschlich* ist. Unser Land ist ein Durchgangsland, eine Brücke verschiedenartiger hoher Kulturen, als solche ein verkleinertes Abbild Europas. Groß ist angesichts unserer Kleinheit bei dieser Lage die Gefahr des Nivellierens, welches den eigenen Charakter schließlich völlig zu verwischen droht. Nur wahre Treue gegen sich selber, immer wiederholte Besinnung auf unser Wesen, vermag diese Gefahr zu bannen. Unsere Nation ist eine historisch gewordene. An einer 600jährigen Überlieferung stählte sich ihre Widerstandskraft den äußeren Einflüssen gegenüber.

Mit Liebe und Konsequenz geht Gagliardi hierauf in den über 700 Seiten seines ersten Bandes den hier aufgezeigten Entwicklungslinien nach, die Gegenwart immer wieder aus der Vergangenheit heraus belebend. Durch ständige Hinweise auf fremde, zeitgenössische Erscheinungen wird das Eigene, vielfach Bescheidene deswegen nicht unbedeutend, gruppiert es sich doch bei solcher Gesamtauffassung allmählich zu etwas Eigenwertigem und in sich Berechtigtem zusammen. Wir wissen demnach, daß von uns im einzelnen nicht das erwartet werden kann, was andere, mächtigere Nationen leisteten; unser Gesamtwerk bleibt nicht weniger wertvoll. *Solche Wirkung auf den Leser — offener Blick fürs Fremde und doch Glauben ans Eigene — scheint mir einer der größten Vorzüge des Buches von Gagliardi zu sein.*

Aus dem reichen Inhalt der drei Bücher, in welche der 1. Band zerfällt, sei folgendes hervorgehoben:

Auf die Behandlung des Altertums wirkte vor allem befruchtend *Felix Stähelin*, *Die Schweiz in römischer Zeit*, 2. Auflage, 1931. Überraschen wird hier beispielsweise die Angabe, daß das Schauspielhaus in Aventicum mit seinen 106 m Durchmesser sogar das weltberühmte von Arausio (Orange) hinter sich ließ. Eine breite Darstellung erfährt auf Grund der sozial-wirtschaftlichen Forschungen von *Dopsch* der Feudalisierungsprozeß in den mittleren Jahrhunderten, der durch die damit verbundene Zersetzung des Deutschen Reiches die Herausbildung neuer monarchischer und republikanischer Territorialgewalten (Habsburg-Österreich, Eidgenossenschaft) vorbereitete. Die eingestreute, sympathische Schilderung der geistigen Blütezeit des Klosters St. Gallen und der ritterlichen Kultur bringt manches Neue oder gibt Bekanntem schärferes Profil. Die Klosterbücherei umfaßte im 9. Jahrhundert 400 Bände. Unter den Mönchen treten einige besonders hervor. So der aus der Thurgegend stammende Notker Balbulus: „Kein Schweizer Musiker oder Dichter beeinflußte jemals einen so weitreichenden Kreis, wie Balbulus.“ Als Pfadfinder wirkte in der mehrstimmigen Kunst, wie überhaupt in der religiösen Hymnik, auch das Universalgenie *Tutilo*. Das Waltherilied Ekkehards I wird als wertvollste Frucht der unter Karl dem Großen einsetzenden deutschen Wiedergeburt bezeichnet und Notker der Deutsche (Labeo), der Bruder des Hohenwiler Ekkehard II, als der bedeutendste Grammatiker und Prosaist des Althochdeutschen. Der Autor beruft sich hier auf die Publikationen von *S. Singer* über die Dichterschule von St. Gallen usw. — Die farbenreiche, an Individualitäten wimmelnde Welt des Feudalismus hatte auch auf dem später so nüchternen Schweizerboden glänzende Repräsentanten. Was die abendländische Welt damals erhöhte, war, „daß sie etwas Irdisch-Überirdisches“ wollte. Sie erscheint als „eine Welt ohne Nutzen“; äußere Erwerbstätigkeit wurde grundsätzlich mißachtet, dagegen hochgehalten die Standesehrre, die Courtoisie, der gute Ton. Die Schweiz hatte in der aristokratischen Poesie teil am Vorrang Süddeutschlands innerhalb des hochmittelalterlichen Reiches. An Gehalt stand diese freilich zurück hinter der brausenden, seelenerschütternden Mystik der St. Galler Sequenzen oder dem heroischen Roman der Völkerwanderungsstoffe. Verdient erscheint der Hinweis auf Berthold *Steinmar*

von Klingnau, der im Gegensatz zur schablonenhaften Gesellschaftslyrik von „stark eintönigem und spielerischem Klingklang“ sich in seiner unverbrauchten Welt des Bauerntums durch drastischen, ja zynischen Realismus hervortat (dem Dichter klopft im Gedanken an seine Dame das Herz im Busen „wie ein Schwein im Sack“). Daß demselben Dichter auch edlere Wahrheit und tiefe Empfindung eigen sein konnten, belegt die bei Gagliardi Seite 148 wiedergegebene Probe. Selbstverständlich in diesem Zusammenhang der Hinweis auf den Hadlaub-Manesse-Kreis. — Bescheiden war in der Zeit der Anteil der Schweiz an Plastik, Malerei und Architektur (Münster von Basel und Lausanne).

„Die Entstehung des Bundes, bis 1315“ erfährt auf 70 Seiten eine umfassende, auf den Forschungen *Karl Meyers* aufgebaute Darstellung. Sämtliche neueren Schriften Meyers sind zitiert und verwertet; seine Methode der geopolitischen Grundlegung und gedanklichen Durchdringung wird übernommen. Gagliardi bietet hier eine begrüßenswerte Ergänzung zu der zurückhaltenderen Stellungnahme von Nabholz. Auch im folgenden Kapitel „Erweiterung zur Eidgenossenschaft der acht alten Orte“ macht sich der befriedende Einfluß Karl Meyers geltend, vor allem natürlich beim Anschluss Luzerns und der übrigen Mittellandsstädte an den Bund. Sehr kurz hingegen — zu kurz — kommt weg die Zunftbewegung in Zürich. Bei den Schlachtenschilderungen wird Anschaulichkeit erstrebt durch das Einschalten direkter Quellenstücke. Die imponierende territoriale Expansion der Eidgenossenschaft um 1400 bringt die Nebeneinanderstellung der gleichzeitigen Ereignisse unter dem Titel: „Überreifen über die Berge: Graubünden, Wallis, Appenzell, Tessin, ca. 1395 bis 1435“ gut zum Ausdruck. Die folgenden Kapitel handeln vom Bürgerkrieg, von der Teilnahme an den europäischen Kämpfen und von der Ablösung vom Deutschen Reiche. Die Mailänder Feldzüge — ein Gebiet der Spezialforschung Gagliardis — werden von ihm mit Recht auch nach der positiven Seite stärker bewertet als es gewöhnlich geschieht: als die letzte große Kampfperiode, die mit ihren gewaltigen Schlachten um die Nachfahren in den folgenden Zeiten der Schwäche eine schützende „Aureole“ wob. Zwei kulturgeschichtliche Kapitel: „Leben des Spätmittelalters“ — wirtschaftliche Zustände (Bartholomäus May!), Wehrhaftigkeit (Niklaus von der Flüe als Pazifist), Söldner- und Pensionenwesen — und „Geistiges Leben um die Wende zur Neuzeit“ leiten zur Glaubensspaltung über. Die Schilderung des geistigen Lebens ist ein glänzendes Kapitel, dem man die originelle Prägung des in seinem eigentlichen Bereich arbeitenden Verfassers anmerkt. *Urs Graf* („Gleich Säbelhieben sitzt jeder Strich“), *Niklaus Manuel* und *H. Holbein d. J.* dominieren. „Mit wilder Unmittelbarkeit lebt solche Welt des Fahnen-, des Kriegerprunkes, der Lagerdirnen, militärischer Auszüge, von Schlachten wie von Belagerungen vor uns auf“. „Gehängte, dem

Teufel oder dem Tod Verfallene, Liebespaare usw. bilden die Stoffwelt“. „Das Unrecht war mächtig. Der Satan bedeckte mit seinen schwarzen Fittichen eine stark beschattete Erde“. Groß war der Gegensatz von Kultur und Rohheit. Neben den genannten Künstlern, wozu noch *Hans Fries* und *Konrad Witz* (sicheres Raumgefühl, kraftvolle Landschaftsauffassung und Plastik der Gestaltung) als wichtigste Vertreter hinzukommen, ist die Rede von den großen Chroniken der Zeit, z. B. der *Bilderchronik* des *Diebold Schilling* mit 453 Malereien. Die zeitgenössische Dichtung und der Frühhumanismus, *Erasmus* und die geistige Führerstellung Basels, beschließen das prächtige Kulturbild, zusammen mit *Paracelsus*, dem „medizinischen Genie der Epoche“. Letzterer bringt noch einmal die Rede auf das Unausgeglichene und Widersprüchsvolle dieser Menschheit, auf Seelenangst und Gewissensqual, massiven Wunderglauben, aber auch schamlose Weltlichkeit und Genußsucht.

Die nun folgende Schilderung der Reformation ist selbstverständlich beeinflußt durch die Reihe hervorragender Arbeiten, welche seit der Jahrhundertfeier herausgekommen sind (u. a. diejenigen von *Köhler* und neuerdings die vorbildlich klare Darstellung durch *v. Muralt* in der Schweizergeschichte bei *Schultheß*). Eines der besten Kapitel war schon in der alten Auflage dasjenige über Calvin und die Reformation in der Westschweiz. Es ist noch besser geworden. Stark ausgewertet wurde hier das Buch von *Heinrich Hoffmann*, *Joh. Calvin*, 1929. — Bei der „Gegenreformation, bis ca. 1600“ tritt hervor die Bedeutung des Bündnisses mit Frankreich, die Teilnahme an den Hugenottenkriegen (Ludwig Pfyffer!) sowie die Persönlichkeit von *Carlo Borromeo*. Die eidgenössischen Zustände um 1600 werden geschildert, unter Benutzung von *R. Feller*, der in seiner „Geschichte der Schweiz im 17. und 18. Jahrhundert“ (Schultheßsche Schweizergeschichte) ein schlechthin unübertreffliches Bild dieser Zeit entworfen hat. Gagliardi und Feller liefern hier auf Grund der Nuntiaturberichte und der Relationen venezianischer Gesandter einen Schweizer Spiegel besonderer Art. — Das Buch schließt mit dem „Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges“, wiederum in starker Anlehnung an Feller.

Als *Anhang* sind der Geschichte der Schweiz beigegeben: zwei Quellen zur Befreiungsgeschichte (1. Die Befreiungssage im Weißen Buch von Sarnen und 2. Das alte Tellenlied), ferner ein Begleitwort zu den 240 Illustrationen. Letztere, in tadelloser Reproduktionstechnik, fanden größtenteils schon 1933 ihre selbständige Veröffentlichung durch *E. A. Gföller* in dem Bilderbuch „Die alte Schweiz in Bildern“.

Der Band ist durch seine rund 760 Seiten Text und die (paketweise) eingehefneten Bildertafeln abweisend dick geworden. Es wäre aber schade um seinen reichen Gehalt, wenn man sich deswegen abschrecken ließe!

Dr. E. Weinmann

SCHULLEBEN UND SCHULPRAXIS

VERANTWORTLICHE REDAKTION DIESER RUBRIK: PROF. DR. W. GUYER, RORSCHACH

Beiträge zur Umfrage über den Religionsunterricht

Bearbeitet von Pfarrer Fritz Bäumle, Thalwil

IV.

Das pietistisch fromme Elternhaus. Dieser Beitrag gewährt uns Einblicke in ein pietistisch frommes Elternhaus. Es sind nicht nur die vielen religiösen Äußerungen und Übungen, die es kennzeichnen, sondern vor allem die warmen Gefühlstöne, die diese ganze Frömmigkeit beherrschen. Wie es scheint, verstanden diese Eltern ihren Kindern die Bibel mit ihren Gestalten und Erzählungen

interessant und lieb zu machen. Es ist schon allerhand, wenn ein Kind selber zu ihr greift, um weiter lesen zu können.

Daneben lernten diese Kinder früh Gott und Christus als Helfer in allerlei Nöten anrufen und wußten sich in seinem Schutz. „Gelt Kind, du betest, daß Gott dich behütet.“ Die Eltern ließen ihre Kinder an ihrem eigenen Innenleben teilnehmen. Man rang gemeinsam um Hilfe.